

Kopf zur individuellen Gestaltung durch den Verarbeitungsbetrieb

5. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DRESCHERBSEN 2025

(integrierender Bestandteil des Anbauvertrages)

5.1. Aussaattermine

Die Aussaattermine werden vom Verarbeitungsbetrieb bestimmt.

5.2. Dispositionen

Der Rohstofflieferant verpflichtet sich, die Dispositionen des Verarbeitungsbetriebes genau einzuhalten.

5.3. Qualitätsbestimmungen

5.3.1. Musterentnahme

Für die Qualitätsbestimmung wird an mindestens 3 Stellen des Fahrzeuges ein repräsentatives Muster gezogen. Die Mindestmenge des Gesamtmusters beträgt 5 kg. Die Musterentnahme erfolgt im Verarbeitungsbetrieb.

Bei loseem Transport mit Erbsen von verschiedenen Rohstofflieferanten auf einem Fahrzeug sind die Muster auf dem Feld zu entnehmen.

Die Muster müssen innerhalb von 6 Stunden nach Ankunft im Verarbeitungsbetrieb verarbeitet sein.

5.3.2. Musterverarbeitung

Das 5kg Muster wird gereinigt und der Unkraut-, sowie Fremdbesatz vom Anliefergewicht voll in Abzug gebracht. Kranke, blonde und tierfrassgeschädigte Erbsen werden dem Fremdbesatz angerechnet und dem Anliefergewicht voll in Abzug gebracht.

Überreife Erbsen dürfen nicht zu den kranken und blonden Erbsen gezählt werden. Abgestorbene, dürre oder überreife Partien müssen bei der Ernte ausgeschieden werden.

Übersteigt der Anteil kranker und tierfrassgeschädigter Erbsen die Toleranz von 2%, so kann die Lieferung entschädigungslos zurückgewiesen werden. Blonde Erbsen geben kein Anrecht auf Rückweisung.

Für Pflanzenteile von Schwarzem Nachtschatten besteht keine Toleranz und die Lieferung kann ohne Entschädigung zurückgewiesen werden.

Bei Rückweisung ist der Rohstofflieferant sofort zu avisieren.

Sollte nach Abschluss dieses Vertrages das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) zusätzliche Qualitätsanforderungen erlassen, so wird der Verarbeitungsbetrieb die Lieferanten unverzüglich informieren. Gegebenenfalls gelten dann jene Anforderungen auch für die mit diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen.

5.3.3. Bestimmung der Härtegrades (Tendrometer)

Aus dem gereinigten Muster werden 3 Proben für die Bestimmung des Härtegrades gezogen. Das arithmetische Mittel wird als Wert anerkannt und ist für die Preisbildung verbindlich. Aus den 3 Proben sind höchstens 10 Einheiten Abweichung zugelassen. Bei Überschreitung dieses Werts ist eine 4. Messung vorzunehmen, wobei der Ausreisser-Wert eliminiert wird.

Die Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die Tendrometergeräte bei Erntebeginn zu eichen.

5.4. Vertragspreise

Die Preisbestimmung erfolgt nach Härtegraden (Tendrometer). Es gelten die Branchenpreise (exkl. MwSt.), die jährlich zwischen VSGP und SCFA ausgehandelt und in einer separaten Preisskala publiziert werden.

5.5. SwissGAP-Beitrag

Der Verarbeitungsbetrieb verpflichtet sich, Fr. 200.- pro ausgesäte Hektare Erbsen dem Produzenten auf der Abrechnung auszusahlen. Beitragsberechtigt ist die Erbsenfläche, die bis zum Erntetag von anerkannten SwissGAP-Betrieben angebaut worden ist.

5.6. Saatgut

Der Verrechnungspreis für das Saatgut beträgt pauschal Fr. 5.-- pro Are (exkl. MwSt.). Mehr- oder Minderverbrauch von Saatgut wird separat verrechnet.

5.7. Hitzeschaden und Mengenvertrag

Im Falle eines Hitzeschadens kommt dieser vor einem allfälligen Mengenvertrag zu tragen. Um das Risiko eines Hitzeschadens abzudecken, empfehlen die Verarbeiter den Abschluss einer Versicherung. Hitzeschäden werden nur durch Abschluss der Ackerbaupauschale in der Hagelversicherung abgedeckt.

5.8. Firmenspezifische Vereinbarung

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Der Rohstofflieferant:

Der Verarbeitungsbetrieb: |